



Checkliste § 21 Z10 Stmk. BauG:

Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung sowie der Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt:

Mitteilungsformular	vollständig ausgefüllt und von allen Konsenswerbern unterschreiben lassen. (Formulare finden Sie auf der Gemeinde-Website)
Technischer Bericht bzw. Datenblatt	Von der projektausführenden Firma auszustellen.
Lage am Grundstück (Lageplan)	Von der projektausführenden Firma auszustellen.
Bestätigung über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021	Von der projektausführenden Firma auszustellen.
Dichtheitsattest Kamin	Der Behörde beizubringen, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird! Vom Rauchfangkehrermeister auszustellen.